



Bern, 8. Oktober 2009

Vernehmlassung

Recyclistin EFZ / Recyclist EFZ

Rücksendung bis spätestens 15. Januar 2010 an edith.rosenkranz@bbt.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Bildungsdokumente, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Bildungsdokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Bildungsplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Vernehmlassungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON: Bildungszentrum WWF, Bollwerk 35, 3011 Bern



STELLUNGNAHMEN

1) Allgemeine Bemerkungen

Das WWF Bildungszentrum unterstützt die Bildungsreform der Verordnung und des Bildungsplans über die berufliche Grundbildung Recyclistin/Recyclist EFZ.

Die Verordnung über die berufliche Grundbildung Recyclistin/Recyclist EFZ widmet sich in einzelnen Punkten der Ökologie und dem Umweltschutz. Art. 1 lit. c nennt die hohe Bedeutung des Umweltschutzes für die Recyclingbranche sowie den wichtigen Beitrag, den Recyclisten/-innen für den Umweltschutz selber leisten. Im Art. 4 lit. c wird der Umweltschutz als Fachkompetenz aufgeführt, in Art. 5 lit. f als Methodenkompetenz. Im 3. Abschnitt der Verordnung unter Art. 7 Abs. 1 werden Vorschriften zum Umweltschutz abgegeben. Die Verordnung legt im Art. 10 Abs. 3 lit. c überdies fest, dass der Bildungsplan für die Vorschriften und Empfehlungen zum Umweltschutz zuständig ist.

Der Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung für Recyclistin/Recyclist EFZ widmet dem Umweltschutz das Kapitel 2.6 "Arbeitssicherheit, Gesundheits-, und Umweltschutz". Zusätzlich wird als Teil der Methodenkompetenzen auch "Umweltschutz" genannt. Umweltschutz ist auch Teil des Qualifikationsverfahren (Praktische Arbeit und Berufskennnisse). Zudem finden sich Umweltaspekte in verschiedenen Leit-, Richt- und Leistungszielen, unter anderem im Leitziel „Umweltschutz“ und in den Richtzielen „Lagerung“ und „Aufbereitung“. Zudem wurde eine Methodenkompetenz „Ökologisches Verhalten“ definiert.

Das Bildungszentrum WWF begrüsst die Berücksichtigung von umweltrelevanten Aspekten im Bildungsplan über die berufliche Grundbildung Recyclistin/Recyclist EFZ. Jedoch sollten gewisse Aspekte in den einzelnen Leistungszielen detaillierter und spezifischer aufgeführt werden. Namentlich benötigen angehende Recyclisten/-innen mehr Wissen über die Abfallbewirtschaftung, Sonderabfälle oder andere kontrollpflichtige Abfälle sowie den Rohstoffkreislauf, zum Beispiel die mit der Gewinnung von gewissen Stoffen verbundenen Probleme für die Umwelt und die Gesellschaft in den Abbau- und Verarbeitungsländern (Wasserverbrauch, Energieaufwand, Arbeitsbedingungen, Entsorgung etc.).



2) Zur Verordnung über die berufliche Grundbildung:

Art.	Abs. & Lit.	Bemerkung / Empfehlung
Ingress		
Art. 1	Lit. a	<p>Neu: Sie nehmen diese Wertstoffe an, sortieren und lagern diese fach- und umweltgerecht.</p> <p>Begründung: Der Begriff „fachgerecht“ garantiert nicht zwangsläufig, dass darunter auch „umweltgerecht“ verstanden wird. Deshalb sollte der zweite Begriff unbedingt explizit genannt werden, auch, um der grossen Bedeutung, die dem Umweltaspekt beim Beruf Recyclist/in zukommt, gerecht zu werden.</p>
Art. 1	Lit. b	<p>Neu: Sie wenden geeignete Werkzeuge und Techniken gezielt an, um ihre Arbeiten fachgerecht und selbständig nach den Grundsätzen der Abfallbewirtschaftung auszuführen und zu dokumentieren.</p> <p>Begründung: Die Grundsätze der nachhaltigen Abfallwirtschaftung haben eine grosse Bedeutung, um den Umweltanspruch, wie er unter anderem in der Methodenkompetenz „Ökologisches Verhalten“ des Bildungsplans definiert werden, zu erfüllen. Denn Vermeiden, Vermindern, Recyclieren und Entsorgen ist für einen ressourcenschonenden Umgang mit Wertstoffen unabdingbar. Zudem profitieren Recyclist/innen auch von diesem Wissen, um ihre Kundschaft kompetent und ökologisch nachhaltig zu beraten. Eine nachhaltige Rohstoffnutzung und ein nachhaltiger Umgang mit Abfällen leisten einen Beitrag zum wirtschaftlichen Wohlstand sowie zur sozialen Sicherheit und Gerechtigkeit in der Schweiz und im Ausland (BAFU 2006).</p>



3) Zum Bildungsplan:

Seite	Kapitel	Bemerkung / Empfehlung
4		<p>Neu: M6 Ökologisches Verhalten Recyclistinnen und Recyclisten sind sich der Belastung durch ihre Materialien und ihr Verhalten auf Mensch und Umwelt bewusst und wenden im praktischen Berufsalltag geeignete Massnahmen der Abfallbewirtschaftung und des Umweltmanagements an, um umweltschonend zu arbeiten.</p> <p>Begründung: Die Wendung „geeignete Massnahmen“ ist für sich sehr unspezifisch und verlangt eine Konkretisierung durch Abfallbewirtschaftung und Umweltmanagement. Nur mit praxisnahem Umweltwissen, an dem sich Berufsleute orientieren können, lässt sich ein umweltrelevanter Impact, wie er in diesem Methodenziel formuliert wird, realisieren. Umweltmanagementsysteme helfen etwa Unternehmen, die Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die Umwelt zu erfassen (BAFU 2010). Die Prinzipien der Abfallbewirtschaftung werden auch im Bildungsplan beim Leistungsziel 3.1.2 aufgezählt. Vgl. bezüglich Abfallbewirtschaftung ebenfalls die Begründung bei Bildungsverordnung Art. 1 Lit. b.</p>
6	1.	<p>Neu: Sie nehmen die Wertstoffe an, sortieren und lagern diese fach- und umweltgerecht.</p> <p>Begründung: Vgl. Begründung Bildungsverordnung Art. 1 Lit. a.</p>
6	1.1	<p>Neu: Recyclistinnen und Recyclisten können die anfallenden Wertstoffe optisch, mechanisch und mit den gängigen physikalischen, chemischen und biologischen Methoden bestimmen sowie Menge, Art, Zustand und Gefahrenpotenzial (Umwelt, Gesundheit) der Wertstoffe bei der Annahme erfassen.</p> <p>Begründung: Die Begriffe „Menge“, „Art“ und „Zustand“ decken den aus Umweltsicht wichtigen Aspekt des Gefahrenpotenzials von gewissen Wertstoffen nicht ab. Recyclistinnen und Recyclisten sollten jedoch dringend andere kontrollpflichtige Abfälle oder Sonderabfälle und darin enthaltenen ökologisch und gesundheitlich problematischen Stoffe erkennen können. Zudem für solche Stoffe spezielle gesetzliche Rahmenbedingungen gelten (Basler Konvention 1989 und Verordnung über den Verkehr mit Abfällen 2005). Entsprechend ist die Ergänzung unbedingt nötig.</p>
6	1.1.2	<p>Neu: Recyclist/innen informieren und beraten anliefernde Kundinnen und Kunden situationsgerecht, insbesondere in Bezug auf Sonderabfälle oder andere kontrollpflichtige Abfälle sowie die nachhaltige Ressourcennutzung. (K2)</p>



		<p>Leistungsziele Betrieb</p> <p>Ich kläre Kundinnen und Kunden über Sonderabfälle oder andere kontrollpflichtige Abfälle sowie die nachhaltige Ressourcennutzung auf. (K3)</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Wendung „ökonomische und ökologische Zusammenhänge“ ist viel zu unspezifisch. Recyclist/innen sollte sich bewusst sein, dass ihre Tätigkeit ein wichtiger Teil des Kreislaufes einer nachhaltigen Ressourcennutzung darstellt. Somit muss „nachhaltige Ressourcennutzung“ explizit genannt werden. Je genauer sie ihre Kunden zudem beraten können, desto konkurrenzfähiger sind sie. Eine kompetente und nachhaltige Beratung umfasst auch Hinweise auf „andere kontrollpflichtige Abfälle“ oder „Sonderabfälle“, also Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften zum Beispiel im Inlandverkehr beschränkte oder umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert (Verordnung über den Verkehr mit Abfällen 2005, Art. 2 Abs. 2 Lit. a und b). Auch dank diesem Expertenwissen können Recyclist/innen einen Mehrwert für die Umwelt und ihre Kunden generieren.</p>
6	1.1.3	<p>Neu:</p> <p>Leistungsziele Berufsfachschule</p> <p>Recyclist/innen erkennen und beschreiben die wichtigsten Wertstoffe, insbesondere Sonderabfälle oder andere kontrollpflichtige Abfälle, ihre Herstellung sowie Anwendungs-, Wiederverwendungs- und Verwertungsmöglichkeiten. Sie wissen um damit verbundene Probleme für die Umwelt und die Gesellschaft in den Abbau- und Verarbeitungsändern (Wasserverbrauch, Energieaufwand, Arbeitsbedingungen, Entsorgung etc.) (K2)</p> <p>Leistungsziele Betrieb</p> <p>Ich analysiere die gelieferte Ware. Dabei unterscheide ich zwischen</p> <ul style="list-style-type: none">- Einheitslieferung oder gemischter Lieferung,- kostenpflichtiger oder entschädigungspflichtiger Lieferung- zwischen nicht kontrollpflichtigen Abfällen und Sonderabfällen oder anderen kontrollpflichtigen Abfällen. (K4) <p>Begründung:</p> <p>Die Lernenden werden technisch sehr gut ausgebildet und erhalten ein grosses Know-how bezüglich der Sortierung und der Beurteilung/Analyse und der Weiterleitung der einzelnen Stoffe. Was aber aus Sicht des Bildungszentrum WWF zu kurz kommt, ist der Kontext der Gewinnung und Verarbeitung der einzelnen Stoffe, namentlich Wissen über die teils damit einhergehenden ökologischen und gesellschaftlichen Problemen. Dieses Wissen sollte explizit als Vorgabe genannt werden; dieses Kontextwissen rundet die engere Fachkompetenzen ab, schärft die Methodenkompetenz „Ökologisches Verhalten“ und ermöglicht den Recyclist/innen eine breitere Informationsbasis zur Sensibilisierung der Kunden. Vgl. auch Begründungen bei 1.1. und 1.1.2.</p>
8	1.2.1	<p>Neu:</p> <p>Leistungsziele Berufsschule</p> <p>Recyclist/innen erläutern für die wichtigsten Wertstoffe den Materialkreislauf, die Entsorgungssysteme und die Abfallbewirtschaftung, insbesondere die Aufbereitung zu Sekundärstoffen und die Entsorgung. (K2)</p> <p>Leistungsziele Betrieb</p>



		<p>Ich erkenne und erläutere das Wertschöpfungspotenzial der gelieferten Ware, auch in Bezug auf die Abfallbewirtschaftung, insbesondere die Aufarbeitung zu Sekundärstoffen und die Entsorgung. (K4)</p> <p>Begründung: Die Lernenden müssen dringend wissen, was mit den Stoffen passiert, wenn sie den eignen Betrieb verlassen haben. Insgesamt sollte also dem Verständnis für den Stoffkreislauf mehr Gewicht beigemessen werden. Da die Recyclist/innen im direkten Kundenkontakt stehen, sind sie wichtige Multiplikatoren, um dieses Wissen zu verbreiten. Es sollte ihnen sehr bewusst sein, dass sie ein wichtiger Teil eines grossen Kreislaufes sind.</p>
	2.	<p>Neu: Grundkenntnisse in Betriebsorganisation und Qualitätssicherung sind wichtig, um die Arbeiten wirtschaftlich, zielorientiert, effizient und umweltverträglich zu gestalten. (...) Sie wenden geeignete Werkzeuge und Techniken gezielt an, um ihre Arbeiten fachgerecht und selbständig nach den Grundsätzen der Abfallbewirtschaftung auszuführen und zu dokumentieren.</p> <p>Begründung: Qualitäts- und Umweltmanagementsysteme, auf die etwa Leistungsziel 2.1.3 eingeht, haben nicht „nur“ eine Steigerung der Wirtschaftlichkeit, der Zielorientierung und der Effizienz, sondern auch – wie der Begriff „Umweltmanagement“ bereits impliziert – eine Verbesserung der Umweltverträglichkeit. Deshalb gehört dieser Anspruch unbedingt ins Leitziel „Betriebsorganisation und Qualität“, insbesondere für Mitarbeitende eines Recycling-Unternehmen. Vgl. auch Begründung Bildungsverordnung Art. 1 Lit. b.</p>
12	2.1	<p>Neu: Methodenkompetenzen M6 Ökologisches Verhalten</p> <p>Begründung: Alle Richtziele, die eine substantielle Bedeutung für die Umwelt haben, müssen dringend um die Methodenkompetenz „Ökologisches Verhalten“ ergänzt werden. Die Gestaltung des Arbeitsablaufes verlangt auch ökologisches Verhalten, denn diese Methodenkompetenz sollte bei allen Arbeiten Berücksichtigung finden. Dies zeigt sich ja schon im Verweis im 2.1.2 auf die Grundsätze der Qualitäts- und Umweltmanagementsysteme.</p>
20	20	<p>Neu (Ergänzungen zu Kurs 1 und Kurs 4): Inhalte Kurs 1 Qualitäts- und Umweltmanagement Leitziele Kurs 1 Leitziel 3 Richtziele Kurs 1 3.1 Inhalte Kurs 4 Abfallbewirtschaftung Beratung Sonderabfall und andere kontrollpflichtige Abfälle</p>



		<p>Richtziele Kurs 4</p> <p>1.2</p> <p>Begründung:</p> <p>Vgl. Begründungen bei den Leistungszielen 1.1.2, 1.1.3 und 1.2.1.</p>
--	--	---